

1. Für die Herausgabe der staatlichen Plankennziffer „Im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben, darunter Automatisierungsvorhaben“ gelten folgende Regelungen:
- 1.1. Als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben übergibt die Staatliche Plankommission im Auftrage des Ministerrates an die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke
- die volkswirtschaftlich entscheidenden Automatisierungsvorhaben (einschließlich Fortführungsvorhaben),
 - die zentralen Staatsplanvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen (einschließlich Fortführungsvorhaben),
 - die im Jahre 1971 neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 50 Millionen M (soweit sie nicht in Buchstaben a und b enthalten sind).
- 1.2. Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane übergeben an die Generaldirektoren der WB und Kombinate
- die in Ziff. 1.1. genannten Vorhaben,
 - die im Jahre 1971 neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 10 Millionen M, sofern sie nicht bereits in Buchst. a enthalten sind.
- 1.3. Die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke übergeben den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben sowie den ihnen gleichgestellten Betrieben
- die in Ziff. 1.2. genannten Vorhaben,
 - die im Jahre 1971 neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Millionen M.
- 1.4. Die Räte der Bezirke übergeben den ihnen unterstellten Betrieben sowie den Räten der Kreise
- die in Ziff. 1.1. genannten Vorhaben,
 - die im Jahre 1971 neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 0,3 Millionen M.
- 1.5. Die Räte der Kreise übergeben den ihnen unterstellten Betrieben
- die in Ziff. 1.4. genannten Vorhaben,
 - die im Jahre 1971 neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 0,1 Millionen M.
- 1.6. Mit der staatlichen Plankennziffer „Im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben ...“ sind mindestens im einzelnen festzulegen:
- Wertumfang, darunter für 1971
 - Zeitraum der Realisierung
 - Kapazitätsziel.
2. Beginnend mit dem Volkswirtschaftsplan 1971 sind die Investitionsvorhaben (einschließlich der Fortführungsvorhaben) in Titellisten zu führen. Sie sind entsprechend den Leitungsebenen der Volkswirtschaft in einem differenzierten Umfang auszuarbeiten und von den Staats- und Wirtschaftsorganen zu bestätigen. Die Titelliste ist gemäß Anlage 2 auszuarbeiten.
- Für die Ausarbeitung von Titellisten für Investitionen der zentralen und örtlichen Staatsorgane, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten, gelten die Regelungen zur Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Investitionen der zentralen und örtlichen Staatsorgane.
- Für die Bereiche, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung arbeiten, gelten die nachstehenden Festlegungen:
- 2.1. In die Titelliste sind aufzunehmen:
- alle gemäß Ziff. 1 mit der staatlichen Plankennziffer „Im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben ...“ übergebenen Investitionsvorhaben,
 - alle übrigen neu zu beginnenden Investitionsvorhaben,
 - alle Fortführungsvorhaben. Für die Aufnahme der Fortführungsvorhaben in die Titellisten sind die in Ziff. 1 getroffenen Festlegungen über die Zuordnung der Vorhaben entsprechend anzuwenden.
- Der Wertumfang der in der Titelliste enthaltenen Vorhaben darf bezogen auf das Jahr 1971 das mit der staatlichen Plankennziffer „Investitionen, darunter Bau und Ausrüstungen“ beauftragte Volumen nicht übersteigen.
- Die Einhaltung der staatlichen Plankennziffern ist durch das jeweils übergeordnete Organ zu kontrollieren und zu bestätigen.
- Die in allen Titellisten einzeln aufgeführten Vorhaben sind nach Bezirken zu ordnen. Die Vorbelastung der Jahre 1972, 1973, 1974, 1975 und nach 1975 durch alle im Jahre 1971 durchzuführenden Investitionen ist für die einzelnen Jahre in einer Gesamtsumme zusammenzufassen und in den Titellisten, die den übergeordneten Organen vorgelegt werden, auszuweisen.